

Bundessozialgericht
1. Senat
Az.: 1 RA 145/56

Kassel-Wilh., den 20. November 1956
Graf-Bernadotte-Platz 3
Fernruf: 16261 - 64

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,
gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

wird der Antrag der Klägerin vom 30. Juli 1956 auf Bewilligung des Armenrechts abgelehnt.

G r ü n d e :

Das Sozialgericht Stuttgart hat durch Urteil vom 15. Juni 1956 die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 22. September 1955 verurteilt, der Klägerin, der durch Bescheid der Landesversicherungsanstalt Württemberg vom 20. April 1950 vom 1. Mai 1949 an Witwenrente bewilligt worden ist, auch für die Zeit vom 1. Januar 1946 bis zum 30. April 1949 die Witwenrente aus der Angestelltenversicherung ihres seit 31. Dezember 1945 für tot erklärten Ehemannes zu gewähren. Hiergegen hat die Beklagte Sprungrevision eingelegt. Die Klägerin hat daraufhin beantragt, die Revision zurückzuweisen und ihr für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht das Armenrecht zu bewilligen. Sie ist der Meinung, ihr Antrag auf Bewilligung des Armenrechts rechtfertige sich schon aus § 119 Abs. 2 Satz 2 ZPO ("Hat der Gegner das Rechtsmittel eingelegt, so ist in dem höheren Rechtszuge nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint"), weil diese Vorschrift auch für das sozialgerichtliche Verfahren gelte, obwohl sie in § 167 Abs. 2 SGG nicht als entsprechend anwendbar bezeichnet sei. Diese Auffassung ist nicht richtig. In § 167 Abs. 2 SGG sind diejenigen Vorschriften der ZPO, die bei der Entscheidung von An-



trägen auf Bewilligung des Armenrechts im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden sind, einzeln aufgeführt; § 119 ZPO ist hier nicht genannt. Im sozialgerichtlichen Verfahren kann deshalb nicht jeder, der im Berufungsverfahren obgesiegt hat, verlangen, daß ihm für das Verfahren in der Revisionsinstanz das Armenrecht ohne weiteres bewilligt wird; es muß vielmehr auch hier in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (vgl. § 167 Abs. 2 SGG, § 114 Abs. 1 ZPO). Dies ist im sozialgerichtlichen Verfahren auch durchaus sinnvoll. In diesem Verfahren sind der Versicherte und der Versorgungsberechtigte von Gerichtskosten frei; in der Berufungsinstanz besteht kein Vertretungszwang, und die Revision ist in der Regel nur kraft ausdrücklicher Zulassung durch die Berufungsgerichte statthaft. In den der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesenen Rechtsgebieten sind zudem die Rechtsverhältnisse durchweg unmittelbar durch das Gesetz selbst geregelt und entziehen sich vertraglicher Vereinbarung. Wesentlich häufiger als im Zivilprozess können daher hier in der Revisionsinstanz auf Grund gleicher oder ähnlicher Tatbestände ganz gleichliegende Rechtsfragen zu entscheiden sein. Hier kann daher der Umstand, dass die Berufungsinstanz den Klägern Recht gegeben hat, nicht zur Folge haben, dass den Klägern in der Revisionsinstanz in allen Fällen ohne weiteres das Armenrecht zu bewilligen ist und daß das Armenrecht nicht etwa dann verweigert werden darf, wenn vom Bundessozialgericht über die strittigen Rechtsfragen in einem insoweit gleichliegenden Falle schon zu Ungunsten des Klägers entschieden ist. So ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, daß der erkennende Senat zu der streitigen Frage des Verhältnisses von KFG zu FAG bereits in dem Urteil vom 29. Oktober 1956, 1 RA 101/56, ausführlich Stellung genommen und dargelegt hat, daß das KFG auf Personen, die unter das FAG fallen, nur nach Maßgabe des FAG anwendbar ist. Daraus ergibt sich, daß die Rechtsauffassung der Beklagten, der Rentenbeginn könne im Fall der Klägerin nicht vom 1. Mai 1949 auf den 1. Januar 1946 vorverlegt werden, zutreffend ist, vgl. § 17 Abs. 6 FAG. Unter diesen Umständen bietet die Rechtsverteidigung der Klägerin keine hin-



reichende Aussicht auf Erfolg; ihr Antrag auf Bewilligung des Armenrechts muss deshalb nach den §§ 167 SGG, 114, 126 ZPO abgelehnt werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)